

- 167.** Sen.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und öffentliche Ankündigung von Heilmethoden usw. vom 23. Dezember 1902.

(§§ 1 und 2 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 3—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Hamburg.

- 168.** Sen.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 8. Juli 1903.

Der Senat verordnet auf Grund des § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899*) was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

- 169.** Sen.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln, Heilmitteln und Heilmethoden vom 1. Juni 1900.

Der Senat verordnet auf Grund von § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 was folgt:

§ 1. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, sind verboten, insofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. falls den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder

*) Dieser Paragraph lautet: „Das Medizinalkollegium überwacht, gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde, die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die Herstellung und den Vertrieb von Giften, Arzneien und Geheimmitteln auch außerhalb der Apotheken. Der Senat erläßt nach Anhörung des Medizinalkollegiums und der Polizeibehörde die Anordnungen, welche zur Regelung dieser Gewerbe- und Geschäftsbetriebe und zur Verhütung von Schädigungen des Publikums durch dieselben erforderlich sind.“

Mit dem Inkrafttreten dieser Medizinalordnung (1. Juni 1900) ist durch § 26 derselben auch der Geheimmittelparagraph der früheren Hamburger Medizinalordnung vom 19. Februar 1818 (§ 99) aufgehoben worden.